

(3) Messer, Beile und andere spitze oder scharfe Werkzeuge sind, wenn sie nicht benutzt werden, an dafür vorgesehenen Stellen (Regale, Köcher, Messertaschen usw.) aufzubewahren.

§5

(1) In Räumen, in denen mit Glasgefäßen umgegangen wird, sind splitterdichte Sammelbehälter für Glasbruch aufzustellen. Diese müssen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, entleert werden.

(2) In Arbeitsräumen dürfen Laugen und Säuren nur für einen Tagesbedarf an sicherer Stelle und in geeigneten, mit haltbarer Aufschrift versehenen Behältern aufbewahrt werden. Größere Vorräte an Laugen und Säuren sind in den dafür vorgesehenen Räumen vorschriftsmäßig zu lagern.

Produktion auf Transport- und Verarbeitungsschiffen

§6

Für die Arbeitsräume und -plätze auf Schiffen gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie in Landbetrieben, soweit nachstehend keine weiteren Festlegungen getroffen werden.

§7

(1) Auf Transport- und Verarbeitungsschiffen dürfen nur Werk tätige beschäftigt sein, die den Eignungsnachweis entsprechend den Tauglichkeitsvorschriften besitzen. Die Seetauglichkeit ist durch den medizinischen Dienst des Verkehrswesens festzustellen und in den gesetzlich geregelten Zeitabständen zu kontrollieren.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Bord nicht im 2-Wache-Turn beschäftigt werden.

§8

(1) Die Wände und Decken in Produktionsräumen sind mit wärmedämmender Isolierung und hellem Farbanstrich zu versehen, der regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu erneuern ist.

(2) Der Fußboden ist mit trittsicheren Flurplatten auszulegen. Er muß ein Gefälle zu den Speigatts haben. Bei Bedarf ist die Trittsicherheit durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Der Fußboden muß stets sauber sein.

(3) Frei am Fußboden verlegte Rohrleitungen sind an Übergängen zu verkleiden. Auf die Unfallgefahr ist hinzuweisen.

(4) Notwendige Installationen in Kopfhöhe sind zu polstern und farbig zu kennzeichnen.

(5) In den Produktionsräumen müssen die Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge mit Handläufen versehen sein.

(6) Die Luken der Notausstiege sowie die Bunkerluken sind im geöffneten Zustand durch Sicherheitsketten abzusperren.

(7) An den Arbeitsplätzen sind Sicherheitsgurte oder andere geeignete Vorkehrungen anzubringen, um bei Schiffsbewegungen eine ausreichende Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

§9

Arbeitssicherheit an Fischbe- und -Verarbeitungsmaschinen

(1) Ortsbewegliche Maschinen sind gegen unbeabsichtigtes Verschieben sowie gegen Umfallen zu sichern. Zuleitungen müssen vorschriftsmäßig verlegt sein.

(2) Sämtliche rotierenden Teile oder anderweitig gefahrbringende Maschinenteile (wie z. B. Schneideköpfe, Putzmesser, Mitnehmer, Antriebsrollen oder Kettenantriebe) müssen mit einer Schutzverkleidung versehen sein. Besondere Maschinenteile, wie Schneideköpfe, Putzmesser usw., sind so zu sichern, daß beim Öffnen der Verkleidung die Maschine zwangsläufig zum Stillstand kommt.

(3) Die Verriegelungen von Schutzklappen, Abdeckungen und Verkleidungen sind bei laufender Maschine geschlossen zu halten und dürfen sich nicht selbständig öffnen.

(4) Das Abziehen der Messer (Stückenschneider, Filetiermaschinen, Köpfmaschinen u. ä.) ist nur von den damit beauftragten Werk tätigen durchzuführen.

(5) Kupplungshebel dürfen sich nicht über den Totpunkt schieben lassen.

(6) Die Benutzung von beschädigten Geräten, Maschinen, Aggregaten oder Einrichtungen ist verboten. Sie sind auf geeignete Weise als nicht funktionsfähig zu kennzeichnen und gegen Inbetriebnahme zu sichern.

§10

Förderbänder

(1) Förderbänder müssen mit einem Schlupf versehen sein. Sie dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer beiderseitigen Führung versehen sind, die ein selbständiges Abgleiten verhindern.

(2) Das Übersteigen der Förderbänder und -Schnecken ist nur an den Stellen gestattet, wo vorschriftsmäßige Übergänge vorhanden sind.